INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die zeitweilige Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Segmente von Pampelmusen

(66/633/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in der Erwägung, daß der Gemischte Ausschuß EWG-Israel vorgeschlagen hat, die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Segmente von Pampelmusen für die Geltungsdauer des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Israel in der nachstehend angegebenen Höhe auszusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1967 bis zum 30. Juni 1967 werden die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Erzeugnisse in der in der genannten Tabelle angegebenen Höhe ausgesetzt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Derzeitige Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs	Neue Sätze
ex 20.06	*Segmente von Pampelmusen:*		
B II	ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
a)	von mehr als 1 kg	23 %	18,4 %
b)	von 1 kg oder weniger	25 %	20 %
B III	in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
a) 5	von 4,5 kg oder mehr	23 %	18,4 %
b)	von weniger als 4,5 kg	23 %	18,4 %

(2) Absatz (1) schließt nicht die Möglichkeit aus, bei Zucker neben den obengenannten Zöllen gegebenenfalls einen zusätzlichen Zoll zu erheben, der der Einfuhrbelastung für Zucker entspricht, und zwar für die in diesem Erzeugnis jeweils enthaltene Menge Zucker jeder Art (als Saccharose berechnet) von mehr als 9 Gewichtshundertteilen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

BESCHLUSS

vom 27. Oktober 1966

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die beschleunigte Angleichung an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Segmente von Pampelmusen

(66/634/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Gemischte Ausschuß EWG-Israel hat vorgeschlagen, die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Segmente von Pampelmusen für die Geltungsdauer des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Israel teilweise auszusetzen ; der Rat hat diesem Vorschlag durch seine Entscheidung vom 27. Oktober 1966 (1) entsprochen.

Damit diese Entscheidung des Rates voll wirksam werden kann, empfiehlt es sich, die von den Mitgliedstaaten angewandten Zollsätze an die in der genannten Entscheidung vorgesehenen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs anzugleichen, wenn sie höher sind als die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen die Zollsätze für die in der Entscheidung des Rates vom 27. Oktober 1966 über die zeitweilige Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Segmente von Pampelmusen genannten Erzeugnisse in der in dieser Entscheidung angegebenen Höhe aus, wenn diese Sätze höher sind als die sich aus der genannten Entscheidung ergebenden Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1967 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1967.

Artikel 3

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates binnen einem Monat mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind ; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

(1) Siehe Seite 3496/66 dieses Amtsblatts.